

Verordnung über die infolge Aufhebung der Bezirksämter notwendigen Anpassungen der Verordnungen im Bereich von Wahlen und Abstimmungen

Stellungnahme Aarg. Gemeindeschreiberverband vom 1. September 2011 (siehe Spalte 3)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der RRS vom ...
	<p>Verordnung über die infolge Aufhebung der Bezirksämter notwendigen Anpassungen der Verordnungen im Bereich von Wahlen und Abstimmungen</p> <p>Vom XXX</p>	
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 5 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985¹⁾</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p> <p>Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:</p>	
	<p>1. Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 25. November 1992²⁾</p>	
<p>§ 18 Abs. 2</p> <p>² Spätestens um 12 Uhr am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag sind die Urnen zu schliessen.</p>	<p>§ 18 Abs. 2</p> <p>² Spätestens um <u>11</u> Uhr am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag sind die Urnen zu schliessen.</p>	✓

¹⁾ SAR 153.100

²⁾ SAR 131.111

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der RRS vom ...
<p>§ 20 Abs. 3</p> <p>³ Bei Nationalrats- und Grossratswahlen sowie kantonalen Mehrheitswahlen und Abstimmungen stellt die Staatskanzlei, bei Bezirks- und Kreiswahlen das Bezirksamt den Gemeinden die amtlichen Stimm- und Wahlzettel rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung.</p>	<p>§ 20 Abs. 3</p> <p>³ <u>Mit Ausnahme kommunaler Wahlen und Abstimmungen stellt die Staatskanzlei...</u> den Gemeinden die amtlichen Stimm- und Wahlzettel rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung.</p>	<p>✓</p>
<p>§ 20a Abs. 3</p> <p>³ Kann der Regierungsrat die Argumente nicht oder nur teilweise übernehmen, teilt er dies dem Urheberkomitee unter Angabe der Gründe mit.</p>	<p>§ 20a Abs. 3</p> <p>³ Kann der Regierungsrat <u>beziehungsweise der Gemeinderat</u> die Argumente nicht oder nur teilweise übernehmen, teilt er dies dem Urheberkomitee unter Angabe der Gründe mit.</p>	<p>✓</p>
<p>§ 21b</p> <p>¹ Bei kantonalen Wahlen sind die Anmeldungen der Kandidaturen bei der Staatskanzlei, bei Gemeindewahlen bei der Gemeindekanzlei und bei den übrigen Wahlen beim Bezirksamt einzureichen.</p>	<p>§ 21b Abs. 1</p> <p>¹ Bei ... Wahlen <u>in Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Anmeldungen der Kandidaturen</u> bei der <u>zuständigen</u> Gemeindekanzlei und bei den übrigen Wahlen <u>bei der Staatskanzlei</u> einzureichen.</p>	<p>✓</p>
<p>§ 22</p> <p>² Die Parteien und politischen Gruppierungen, die sich am Versand der Flugblätter im betreffenden Wahlkreis beteiligen wollen, haben dies mit der Einreichung der Wahlvorschläge der zuständigen Einreichungsstelle verbindlich zu melden. Die Bezirksamter geben die eingegangenen Meldungen umgehend an die Staatskanzlei weiter.</p>	<p>§ 22 Abs. 2</p> <p>² Die Parteien und politischen Gruppierungen, die sich am Versand der Flugblätter im betreffenden Wahlkreis beteiligen wollen, haben dies mit der Einreichung der Wahlvorschläge der zuständigen Stelle gemäss Absatz 4 oder 5 verbindlich zu melden. ...</p>	<p>✓</p>
<p>§ 32</p> <p>Die Ergebnisse eidgenössischer und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sind durch das Wahlbüro unverzüglich dem Bezirksamt zuhanden der Staatskanzlei zu melden. Diese ermittelt</p>	<p>§ 32</p> <p>Die Ergebnisse eidgenössischer und kantonalen Wahlen und Abstimmungen <u>sowie der Bezirks- und Kreiswahlen</u> sind durch das Wahlbüro unverzüglich ... der Staatskanzlei zu melden. Diese ermittelt das</p>	<p>✓</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der RRS vom ...
das Gesamtergebnis für den Kanton.	jeweilige Gesamtergebnis _.	
<p>§ 33</p> <p>¹ Das Wahlbüro übermittelt das Protokoll am Tage nach dem Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag an das Bezirksamt.</p> <p>² Das Bezirksamt leitet die Protokolle, mit der kreis- oder bezirkswisen Zusammenstellung der Ergebnisse, zuhanden der für die Genehmigung zuständigen Behörde beförderlich weiter an:</p> <p>a) die Staatskanzlei bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen; b) das Departement Volkswirtschaft und Inneres bei Bezirks- und Kreiswahlen.</p> <p>³ Es teilt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres die Namen der gewählten Gemeinderäte, Gemeindeammänner und Vizeammänner mit.</p>	<p>§ 33 Abs. 1, 2 und 3, Abs. 4 (neu)</p> <p>¹ Das Wahlbüro übermittelt das Protokoll <u>nach dessen Erstellung umgehend ...</u> an die Staatskanzlei.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <u>Die Gemeinden teilen</u> dem Departement Volkswirtschaft und Inneres die Namen <u>aller auf kommunaler Ebene vom Volk gewählten Mitglieder von Behörden und Kommissionen</u> mit.</p> <p>⁴ <u>Die Staatskanzlei teilt anderen Verwaltungsstellen</u></p>	<p>Präzisierend bringen wir an, dass wir unter der umgehenden Übermittlung die Weiterleitung des Wahlprotokolls am Wahltag per E-Mail und allenfalls per Fax und der briefliche Versand des Protokolls am Folgetag (Montagsmorgen per A-Post) verstehen.</p> <p>Der Abs. 3 kann ersatzlos gestrichen werden. Gemäss § 36 Abs. 1 GPR müssen Rücktritte aller auf kommunaler Ebene vom Volk gewählten Mitgliedern von Behörden und Kommissionen direkt der Staatskanzlei bekannt gegeben werden. Zudem müssen nach den kommunalen Wahlen der Staatskanzlei auch die Wahlprotokolle übermittelt werden (§ 33 Abs. 1 VGPR neu). Die Staatskanzlei erhält damit lückenlos die notwendigen Informationen. Gemäss Abs. 4 teilt die Staatskanzlei anderen Verwaltungsstellen die notwendigen Daten mit. Das DVI wird somit direkt von der Staatskanzlei bedient. Deshalb erübrigt sich eine Mitteilungspflicht der Gemeinden und der Abs. 3 ist zu streichen.</p> <p>✓</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der RRS vom ...
<p>§ 34</p> <p>¹ Die Stimm- und Wahlzettel sind versiegelt, gegebenenfalls nach den einzelnen Abstimmungen und Wahlgängen getrennt, zugleich mit dem Protokoll dem Bezirksamt abzuliefern.</p> <p>² Dem Bezirksamt nicht abzuliefern sind die Stimm- und Wahlzettel aus den Abstimmungen und Wahlen, bei denen die Genehmigung des Protokolls dem Bezirksamt obliegt.</p> <p>³ Die Stimm- und Wahlzettel sind mindestens während eines Monats ab Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag bzw. bis nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Beschwerdeverfahren versiegelt aufzubewahren. Danach sind sie auf geeignete Weise zu vernichten.</p> <p>⁴ Für die gleiche Zeitdauer wie die Stimm- und Wahlzettel sind in der Gemeinde die Stimmrechtsausweise sowie die ausgesonderten ungültigen brieflichen Stimmabgaben aufzubewahren.</p>	<p>diejenigen Daten mit, welche von diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.</p> <p>§ 34</p> <p>¹ Die Stimm- und Wahlzettel sind von den Gemeinden mindestens während eines Monats ab Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag beziehungsweise bis nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Beschwerdeverfahren versiegelt, gegebenenfalls nach den einzelnen Abstimmungen und Wahlgängen getrennt, an einem sicheren Ort aufzubewahren. Danach sind sie auf geeignete Weise zu vernichten.</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Aufgehoben.</p>	<p>✓</p>
<p>§ 37</p> <p>¹ Die Wahlannahmeerklärung ist zusammen mit dem Wählbarkeitsausweis der für die Genehmigung des Wahlprotokolls zuständigen Behörde weiterzuleiten.</p>	<p>§ 37 Abs. 1</p> <p>¹ Die Wahlannahmeerklärung ist zusammen mit dem Wählbarkeitsausweis der für die Durchführung der Wahl zuständigen Behörde einzureichen.</p>	<p>Der Verordnungstext korrespondiert nicht mit dem Berichtstext zum § 37 auf Seite 4. Danach wären alle Wahlannahmeerklärungen bei der Staatskanzlei einzureichen. Gemäss Verordnungstext ist die Wahlannahmeerklärung zusammen mit dem Wählbarkeitsausweis der für</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der RRS vom ...
		<p>die Durchführung der Wahl zuständigen Behörde einzureichen. Dies wäre bei den Wahlen auf kommunaler Ebene (Schulpflege, Finanzkommission, Steuerkommission, Stimmzähler) der Gemeinderat bzw. das Wahlbüro. Bei Gemeinderatswahlen wären Wahlannahmeerklärung und Wählbarkeitsausweis offensichtlich auch beim Gemeinderat einzureichen, weil er bzw. das Wahlbüro/Friedensrichter die Wahl auf Anordnung der Staatskanzlei durchführt. Die Formulierung "der für die Durchführung der Wahl zuständigen Behörde" ist u.E. unklar und kann zu Missverständnissen führen. Deshalb ist sie anzupassen. Grundsätzlich genügt es, wenn die Wahlannahmeerklärungen und der Wählbarkeitsausweis bei allen kommunalen Wahlen der kommunalen Behörde (Wahlbüro/Gemeinderat) eingereicht werden.</p>
	<p>2. Verordnung zum Grossratswahlgesetz vom 11. Juli 1988³⁾</p>	
<p>§ 1</p> <p>¹ Die Gesamtleitung und die Beaufsichtigung der Wahl des Grossen Rates obliegen der Staatskanzlei.</p> <p>² Die Bezirksämter haben die Wahl in den Bezirken zu leiten und zu beaufsichtigen. Sie sorgen für die Instruktion der Wahlbüros in den Gemeinden.</p>	<p>§ 1</p> <p>Die Gesamtleitung und die Beaufsichtigung der Wahl des Grossen Rats <u>sowie die Instruktion der Wahlbüros</u> in den Gemeinden obliegen der Staatskanzlei.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>✓</p>
<p>§ 2</p> <p>¹ Die Gemeinden und Bezirksämter ermitteln die</p>	<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gemeinden und <u>die Staatskanzlei</u> ermitteln die</p>	<p>✓</p>

³⁾ SAR 152.111

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der RRS vom ...
<p>Wahlergebnisse unter Verwendung des durch den Kanton hierfür unentgeltlich zur Verfügung gestellten EDV-Programms.</p>	<p>Wahlergebnisse unter Verwendung des durch den Kanton hierfür unentgeltlich zur Verfügung gestellten EDV-Programms.</p>	
<p>§ 5 ¹ Die Wahlvorschläge müssen beim zuständigen Bezirksamt spätestens am 83. Tag (zwölftletzter Montag) vor dem Wahltag eintreffen.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 ¹ Die Wahlvorschläge müssen <u>bei der Staatskanzlei</u> spätestens am 83. Tag (zwölftletzter Montag) vor dem Wahltag eintreffen.</p>	<p>✓</p>
<p>§ 7 ¹ Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag, hat der Vorgeschlagene bis zum 76. Tag (elftletzter Montag) vor dem Wahltag dem Bezirksamt zu erklären, auf welchem der Vorschläge sein Name stehen soll. Gibt er keine Erklärung ab, wird sein Name auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 ¹ Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag, hat der Vorgeschlagene bis zum 76. Tag (elftletzter Montag) vor dem Wahltag <u>bis 12.00 Uhr der Staatskanzlei</u> zu erklären, auf welchem der Vorschläge sein Name stehen soll. Gibt er keine Erklärung ab, wird sein Name auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.</p>	<p>✓</p>
<p>§ 8 Bereinigung der Wahlvorschläge durch das Bezirksamt ¹ Das Bezirksamt prüft die Wahlvorschläge und setzt dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist an, innert welcher er Mängel des Wahlvorschlages beheben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, ändern und für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einreichen kann.</p>	<p>§ 8 Abs. 1 und Marginalie Bereinigung der Wahlvorschläge durch die Staatskanzlei ¹ <u>Die Staatskanzlei</u> prüft die Wahlvorschläge und setzt dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist an, innert welcher er Mängel des Wahlvorschlages beheben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, ändern und für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einreichen kann.</p>	<p>✓</p>
<p>§ 9 ⁴ Das Bezirksamt stellt die Listen umgehend der Staatskanzlei zu, welche dieselben mit den Bezeichnungen und Ordnungsnummern im Amtsblatt veröffentlicht.</p>	<p>§ 9 Abs. 4 ⁴ <u>Die Staatskanzlei veröffentlicht die Listen umgehend mit den Bezeichnungen und Ordnungsnummern im Amtsblatt.</u></p>	<p>✓</p>
<p>§ 18</p>	<p>§ 18</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der RRS vom ...
<p>Über das Wahlergebnis in der Gemeinde ist ein Wahlprotokoll zu erstellen, welches mit den übrigen Unterlagen und den gesondert verpackten und gesamthaft versiegelten Wahlzetteln sofort dem Bezirksamt abzuliefern ist.</p>	<p>Über das Wahlergebnis in der Gemeinde ist ein Wahlprotokoll zu erstellen, <u>welches mit den übrigen Unterlagen sofort der Staatskanzlei abzuliefern ist.</u></p>	<p>Der § 18 ist analog dem § 33 Abs. 1 abzuändern, sodass das Wahlbüro der Staatskanzlei lediglich das Wahlprotokoll und die notwendigen weiteren Unterlagen zu übermitteln hat (umgehend per E-Mail und allenfalls per Fax und Zustellung am Folgetag per A-Post). Es kann nicht sein, dass jede der momentan 220 Gemeinden die Wahlunterlagen persönlich auf der Staatskanzlei abzuliefern hat. Von der Organisation her wird es kaum möglich sein, dass die Staatskanzlei die 220 Vertretungen, die innerhalb von 1 – 2 Stunden eintreffen, innert nützlicher Frist und ohne lange Wartezeiten „abfertigen“ kann. Zudem macht es keinen Sinn, die Wahlunterlagen persönlich abzugeben, weil eine Kontrolle durch die Staatskanzlei und eine Nachbesserung durch die Gemeindevertreter vor Ort nicht möglich ist. Bereits heute sind die Wahlprogramme mit einem Kontrollsystem ausgestattet. Nur wenn die Richtigkeit bestätigt wird, können die Wahlunterlagen auch abgeschlossen und weitergemeldet werden. Diese Kontrolle genügt oder ist so auszubauen, dass die persönliche Abgabe der Unterlagen vor Ort nicht mehr notwendig wird. Analog den Abstimmungen muss es genügen, wenn die Wahlprotokolle und die weiteren Unterlagen am Wahlsonntag per E-Mail und am nächsten Tag per A-Post übermittelt werden.</p>
<p>§ 19</p> <p>¹ Die Bezirksämter stellen auf Grund der Gemeindeprotokolle fest:</p>	<p>§ 19 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 und 3</p> <p>¹ Die <u>Staatskanzlei stellt</u> auf Grund der Gemeindeprotokolle fest:</p>	<p>✓</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der RRS vom ...
<p>a) die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden; b) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel; c) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen); d) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste; e) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen); f) ...; g) die Zahl der leeren Stimmen.</p> <p>² Die Bezirksämter erstellen über diese Wahlergebnisse Protokolle und leiten sie sofort nach Abschluss der Ermittlung an die Staatskanzlei weiter.</p> <p>³ Die Wahlzettel und übrigen Unterlagen bleiben bei den Bezirksämtern verwahrt.</p>	<p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Aufgehoben.</p>	
<p>§ 20</p> <p>Wo Verdacht auf ein unrichtiges Wahlergebnis besteht, ist das Bezirksamt verpflichtet, eine Nachzählung vorzunehmen.</p>	<p>§ 20</p> <p>Wo Verdacht auf ein unrichtiges Wahlergebnis besteht, ist das <u>Departement Volkswirtschaft und Inneres</u> verpflichtet, eine Nachzählung vorzunehmen.</p>	<p>✓</p>
<p>§ 22</p> <p>¹ Die Staatskanzlei teilt den Bezirksämtern die Wahlergebnisse sofort nach deren Ermittlung mit und zeigt die Wahl den gewählten Kandidierenden</p>	<p>§ 22 Abs. 1</p> <p>¹ Die Staatskanzlei ... zeigt die Wahl den gewählten Kandidierenden <u>sofort nach Ermittlung der Wahlergebnisse</u> schriftlich an.</p>	<p>✓</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der RRS vom ...
den schriftlich an.		
	3. Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982⁴⁾	
<p>§ 1 Abs. 1 lit. a</p> <p>¹ Gestützt auf die §§ 13 und 27 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985⁵ nimmt der Regierungsrat folgende Kompetenzdelegation vor:</p> <p>a) an das Departement Volkswirtschaft und Inneres:</p> <p>8. Festlegung des Wahltages für Ersatzwahlen für Behörden und Beamte der Bezirke,</p>	<p>§ 1 Abs. 1 lit. a</p> <p>¹ Gestützt auf die §§ 13 und 27 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985⁶ nimmt der Regierungsrat folgende Kompetenzdelegation vor:</p> <p>a) an das Departement Volkswirtschaft und Inneres:</p> <p>8. Festlegung des Wahltages für Ersatzwahlen für Behörden <u>.....</u> der Bezirke, <u>in Absprache mit der Staatskanzlei</u></p>	✓
§ 2 Abs. 1 lit. a	§ 2 Abs. 1 lit. a	
<p>¹ Gemäss § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007⁷ und § 13 Abs. 2 des Organisationsgesetzes delegiert der Regierungsrat seine Kompetenz zur Beurteilung von Beschwerden in den nachfolgenden Fällen an die Departemente; wo die angefochtenen Verfügungen und Entscheide auf verbindlichen Weisungen oder Teilverfügungen von Organen des betreffenden Departements beruhen, bleibt es bei der Zuständigkeit des Regierungsrats. Soweit die</p>	<p>¹ Gemäss § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007⁹ und § 13 Abs. 2 des Organisationsgesetzes delegiert der Regierungsrat seine Kompetenz zur Beurteilung von Beschwerden in den nachfolgenden Fällen an die Departemente; wo die angefochtenen Verfügungen und Entscheide auf verbindlichen Weisungen oder Teilverfügungen von Organen des betreffenden Departements beruhen, bleibt es bei der Zuständigkeit des Regierungsrats. Soweit die Departemente erstinstanzlich zu-</p>	✓

⁴⁾ AGS Bd. 10 S. 734; Bd. 11 S. 412; 1995 S. 75, 109; 1996 S. 79; 1997 S. 69; 1998 S. 118, 161; 1999 S. 42, 77; 2000 S. 73, 273; 2001 S. 20, 83, 111; 2002 S. 402; 2003 S. 69, 238, 240; 2005 S. 117, 351, 742; 2007 S. 22, 381; 2008 S. 239, 448, 523; 2009 S. 75, 334, 378, 412 (SAR 153.111)

⁵⁾ SAR 153.100

⁶⁾ SAR 153.100

⁷⁾ SAR 271.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der RRS vom ...
<p>Departemente erstinstanzlich zuständig sind, verzichtet der Regierungsrat auf seine Entscheidkompetenz als Beschwerdeinstanz.⁸</p> <p>a) Departement Volkswirtschaft und Inneres:</p> <p>(...)</p>	<p>ständig sind, verzichtet der Regierungsrat auf seine Entscheidkompetenz als Beschwerdeinstanz.¹⁰</p> <p>a) Departement Volkswirtschaft und Inneres:</p> <p>11. Stimmrechtsbeschwerden sowie Wahl- und Abstimmungsbeschwerden gemäss § 71 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. Januar 2010¹¹</p>	
	<p>II.</p> <p>Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.</p>	<p>✓</p>
	<p>Aarau,</p> <p>Regierungsrat Aargau</p> <p>Landammann</p> <p>Staatsschreiber</p>	

⁸⁾ Fassung gemäss Ziff. 2 der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen

⁹⁾ SAR 271.100

¹⁰⁾ Fassung gemäss Ziff. 2 der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen

¹¹⁾ SAR 131.100